

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Literatur BS/BL **Werkbeitrag** (Stand: Oktober 2018)

Der Fachausschuss Literatur BS/BL vergibt Beiträge an die Kreation oder Übersetzung von Werken in den Gattungen Epik, Drama, Lyrik sowie in den Genres literarischer Essay, Graphic Novel und Hörspiel. Gefördert werden ausschliesslich Projekte im Bereich der Erwachsenen- und Jugendliteratur.

Die beantragbare Höhe beträgt mind. CHF 10'000.- und max. CHF 30'000.-

Keine Beiträge werden vergeben an das Verfassen/die Übersetzung von Sach-, Bilder- und Drehbüchern, von nicht-literarischen Essays, journalistischen oder wissenschaftlichen Publikationen.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschliesslich professionelle Autoren/Autorinnen aus der Region Basel, die ihren Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft haben oder durch ihr literarisches Schaffen (Buchvernissagen, Lesungen) bereits jahrelang im Kanton Basel-Stadt oder/und Basel-Landschaft präsent sind. Professionelle Übersetzer/Übersetzerinnen müssen ihren Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft haben.

Als professionell tätig gilt, wer sein Literaturschaffen (haupt)beruflich ausübt und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügt.

Es sind ausschliesslich private Personen antragsberechtigt.

2. Eingabetermine

Gesuche müssen der Geschäftsstelle des Fachausschusses fristgerecht bis zum

15. März

15. August

15. Dezember

eingereicht werden. Es zählt das **Eingangsdatum**.

3. Förderkriterien

- künstlerische Eigenständigkeit des Textes
- sprachliche, stilistische und strukturelle Textqualität
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und publikationsspezifischer Hinsicht (vgl. 1)
- inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz des Textes

4. Benachrichtigung

Der Förderentscheid wird den Gesuchstellenden in der Regel bis 10 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist schriftlich mitgeteilt. Die Geschäftsstelle ist einzig gegenüber dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin zu Auskünften betreffend der Gesuchsbehandlung verpflichtet.



5. Auszahlung und Schlussbericht bei positiven Förderentscheiden

Eine Vereinbarung über die Auszahlung in zwei Tranchen und Zwischenbericht wird zwischen Geschäftsstelle und dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin bei Projektbeginn geschlossen. **Hinweis:** Förderzusagen, die in zwei Tranchen ausbezahlt werden, sind generell auf das auf die Beitragssprechung folgende Kalenderjahr befristet.

6. Einzureichende Unterlagen

- Motivationsschreiben, das Auskunft über das Arbeitsvorhaben gibt (max. 1 DinA4-Seite)
- Kurzvita, inkl. künstlerischem Werdegang und aktuellem Werkverzeichnis
- Exposé zum Arbeitsvorhaben, inkl. Inhaltsangabe, Zeitplan, Seitenzahl (max. 3 DinA4-Seiten)
- Arbeitsprobe aus dem Manuskript (max. 20 Seiten à 2'000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- für Gesuche um Werkbeiträge an Übersetzungen ist zusätzlich der Nachweis der Eingabe bei der Pro Helvetia zu erbringen, sofern das Gesuch den Förderkriterien der Pro Helvetia für Übersetzungen entspricht; als Nachweis gelten der Förderbescheid oder eine Eingangsbestätigung für das Gesuch bei der Pro Helvetia

7. Form der Gesuchseinreichung

Einzureichen sind die oben genannten Unterlagen per Onlineformular an die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement: www.kultur.bs.ch/literatur

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.